



Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff

- Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Gebiet des Amtes Neubukow-Salzhaff –
Herausgeber: Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294-70210, Fax 70255, E-Mail: amt-nebukow-salzhaff@t-online.de,
Ansprechpartner: Frau Nausch

Das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff erscheint monatlich und wird im Internet unter der Adresse www.nebukow-salzhaff.de öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich werden Textfassungen des Amtlichen Mitteilungsblattes des Amtes Neubukow-Salzhaff am Sitz der Verwaltung in 18233 Neubukow, Panzower Landweg 1, bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus. Das Mitteilungsblatt kann auf Nachfrage vom Amt Neubukow-Salzhaff kostenpflichtig bezogen werden.

Jahrgang 2014

Montag, 30. Juni 2014

Nr. 6

Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen:

- Hauptsatzung der Gemeinde Am Salzhaff vom 20.2.2014
- 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Biendorf vom 11.6.2014
- Bekanntmachung des Amtes Neubukow-Salzhaff über die Eröffnung elektronischer Zugänge
- Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2007 für die Gemeindewerke Rakow – Windkraftanlagen
- Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2008 für die Gemeindewerke Rakow – Windkraftanlagen
- Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2009 für die Gemeindewerke Rakow – Windkraftanlagen

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Gemeinde Am Salzhaff

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 – 9) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Am Salzhaff vom 29.01.2014 und nach Genehmigung des Landrates des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Am Salzhaff führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Am Salzhaff führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenschild des Landteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone mit der Umschrift 'GEMEINDE AM SALZHAF'.
- (3) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner sowie die natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde ein Grundstück besitzen oder nutzen, oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Ortsteile/Ortsteilvertretungen

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Klein Strömkendorf, Pepelow, Rakow und Teßmannsdorf. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksangelegenheiten,
 4. Vergabe von Aufträgen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

Die Gemeindevertretung hat die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit im Einzelfall keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner vorliegen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Liegen die Voraussetzungen für nichtöffentliche Beratung nicht vor, beschließt die Gemeindevertretung die Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 7 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, wenn die Wertgrenze von 1.000,00 Euro überschritten wird.

§ 5 Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 4 Gemeindevertretern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen Steuer, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Bauausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauange- legenheiten, Denkmalpflege, Straßenwesen, Katastrophenschutz, Feuerwehr, Gemeindeentwicklung

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(5) Die Bildung zeitweiliger Ausschüsse erfolgt nach Erfordernis.

(6) Für die Ausschussmitglieder werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.

§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 1.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.000,00 Euro.
2. über überplanmäßige Ausgaben von 1.000,00 Euro, bis 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 1.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 500,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 500,00 Euro.
4. über die Annahme und Vermittlung von Spenden in Höhe von 100,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500,00 Euro bzw. von 500,00 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein

bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 Euro.

§ 7 Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Bürger erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro.

(2) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro.

(3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 Euro monatlich.

(4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtungen des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 Euro überschreiten. Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen sind abzuführen soweit sie monatlich 250,00 Euro, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern monatlich 500,00 Euro überschreiten.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel.

Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Am Salzhaff, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff, welches im Internet unter der Adresse www.nebukow-salzhaff.de veröffentlicht wird, öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff kostenpflichtig unter der Bezugsadresse: Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow, zusenden lassen. Textfassungen des Amtlichen Mitteilungsblattes des Amtes Neubukow-Salzhaff werden am Sitz der Verwaltung in 18233 Neubukow, Panzower Landweg 1, bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

Die Bekanntmachung und Verkündigung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, am dem das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff im Internet verfügbar ist.

(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in Pepelow, Strandstraße 11 und in Rakow am Gemeindehaus, Dorfstraße 12.

(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.08.2004 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Am Salzhaff
ausgefertigt am: 20.02.2014

Am Salzhaff
ausgefertigt am: 20.02.2014


Jürgen Weymann
Bürgermeister



4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Biendorf

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Biendorf vom 09. April 2014 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Biendorf vom 14.12.2004 wird wie folgt geändert:

§ 6 Entschädigungen Abs. 1 – 3 werden gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- (5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Bürger erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro.

(6) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro.

(7) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,00 Euro monatlich.

Der Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Biendorf
ausgefertigt am: 14.06.2014
Peter Schultz
Bürgermeister



Bekanntmachung des Amtes Neubukow-Salzhaff über die Eröffnung elektronischer Zugänge

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EgovG) in Verbindung mit dem § 3a Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes werden nachfolgend die Möglichkeiten, über welche Zugänge elektronische Dokumente durch Bürger und Unternehmen an das Amt Neubukow-Salzhaff übermittelt werden können, bekannt gegeben.

1. Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist mittels E-Mail, auch mit unverschlüsselter elektronischer Signatur nach Signaturgesetz, möglich.

a) die E-Mail-Adresse lautet: **amt-nebukow-salzhaff@t-online.de**

b) die E-Mail-Adressen der zuständigen Mitarbeiter finden Sie unter: www.nebukow-salzhaff.de unter dem Menüpunkt „Verwaltung“.

Es sind nachfolgende Dateiformate zugelassen:

- Word (alternativ doc, docx)
- Excel (xls, xlsx)
- Open Office Formate
- PDF, PDF/A
- Bilddateien als jpeg, Tiff, bmp

Ausgeschlossen sind ausführbare Dateiformate, wie z.B. exe-Dateien.

Über die elektronischen Kommunikationsmöglichkeit unter Nr. 1. werden Dateigrößen bis maximal 10 MB zugelassen.

Thomas Jenjahn
Amtsvorsteher
Nebukow, den 30.6.2014

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007 der Gemeindewerke Rakow – Windkraftanlagen – Eigenbetrieb der Gemeinde Am Salzhaff – gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Rakow, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes anzugeben.

Mit Ausnahme der in den folgenden Absätzen dargestellten Prüfungshemmnissen haben wir unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung mit den in den nachfolgenden Absätzen dargestellten Ausnahmen eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

Für Aufwendungen für nicht vereinbarte Technikleistungen sind die erforderlichen Steuerrückstellungen nach § 249 Abs. 1 HGB in einer Größenordnung von EUR 1.300,00 nicht gebildet worden.

Das Jahresergebnis wurde ohne Beschluss der Gemeindevertretung im Wirtschaftsjahr der Ergebniserzielung in die Gewinnrücklage eingestellt. Der Eigenkapitalausweis ist zwischen den mit römischen Zahlen bezeichneten Posten des Eigenkapitals verschoben.

Die in den sonstigen Vermögensgegenständen bilanzierte Forderung gegen die Gemeinde Am Salzhaff in Höhe von EUR 8.762,44 ist nicht hinreichend nachgewiesen. Wir konnten auch durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über den Bestand der Forderung gewinnen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Jahresabschluss insoweit fehlerhaft ist.

Die Beziehungen des Eigenbetriebes zu den Kreditinstituten sind nicht hinreichend nachgewiesen. Eine Bestätigung von der Geschäftsbank konnte nicht angefordert werden und wir konnten auch durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über die Beziehungen des Eigenbetriebes zu den Kreditinstituten sowie die ausgewiesenen Bankbeständen erlangen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Jahresabschluss insoweit fehlerhaft ist.

Der Lagebericht entspricht nicht den gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften. Er enthält nicht die geforderten Angaben nach § 26 Abs. 1 EigVO M-V i. V. m. § 289 Abs. 1 Satz 3 und 4 HGB sowie § 26 Abs. 2 Nr. 2,4,5 und 7 EigVO M-V.

Mit den genannten Einschränkungen entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, er vermittelt insgesamt kein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Rostock, 4. Februar 2013
BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Gezeichnet:
Herr Jens Janke
Wirtschaftsprüfer

Frau Anett Menkhaus-Kuhr
Wirtschaftsprüferin

Der von der BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Freiligrathstraße 11, 18055 Rostock geprüfte und mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 liegt vor. **Mit Datum vom 16.09.2013 gibt der Landesrechnungshof Mecklenburg- Vorpommern den Prüfbericht nur unter Zurückstellung von erheblichen Bedenken frei. (§14 Abs. 4 KPG)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Am Salzhaff hat in ihrer Sitzung am 11.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Bestätigung der Jahresrechnung 2007 für die Gemeindewerke Rakow/ Entlastung des Werkleiters

Sachlage:

Der von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Freiligrathstraße 11 in 18055 Rostock geprüfte Jahresabschluss zum 31.12. 2007 der Gemeindewerke Rakow liegt vor.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers liegt vor und ist als Anlage dieser Beschlussvorlage beigelegt. Auf der Seite 2 der vorgenannten Anlage wird durch den Wirtschaftsprüfer festgestellt, dass bei der Prüfung mit Ausnahmen der aufgeführten Einschränkungen, diese zu keinen Einwendungen führte.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird nach Abschluss der Prüfung zum 31.12.2007 folgendes festgestellt:

„Mit den genannten Einschränkungen entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, er vermittelt insgesamt kein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht da.“

Mit Schreiben vom 16.09.2013 stellt der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern dazu fest:

Der Landesrechnungshof schließt sich den Ausführungen des Abschlussprüfers an, gibt den Prüfbericht jedoch **nur unter Zurückstellung von erheblichen Bedenken frei. (§ 14 Abs. 4 KPG)**

Auf den vom Abschlussprüfer erteilten **ingeschränkten Bestätigungsvermerk** weist der Landesrechnungshof gesondert hin. (Schreiben des Landesrechnungshofes vom 16.09.2013 liegt als Anlage zur Beschlussvorlage bei.)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung/Werksausschüsse der Gemeinde Am Salzhaff fassen folgende Beschlüsse:

1. Der von der BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2007, der mit einer Bilanzsumme von 169.875,77 Euro und einem Jahresüberschuss von 8.091,09 Euro, wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 8.091,09 Euro wird in die Gewinnrücklage eingestellt, diese ist zur Abdeckung der Rückbaukosten einzusetzen.
3. Dem Werkleiter wird für das Wirtschaftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 8

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Öffentliche Bekanntmachung

Der Jahresabschluss der Gemeindewerke Rakow – Windkraftanlagen- Eigenbetrieb der Gemeinde Am Salzhaff zum 31. Dezember 2007 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2007 werden in der Zeit vom 1.7.2014 bis 15.7.2014 beim Amt Neubukow –Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow, während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt und sind für jedermann einsehbar.

gez. Jörg Zander

Werkleiter

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 der Gemeindewerke Rakow – Windkraftanlagen – Eigenbetrieb der Gemeinde Am Salzhaff – gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Rakow, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes anzugeben.

Mit Ausnahme der in den folgenden Absätzen dargestellten Prüfungshemmnissen haben wir unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und

Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung mit den in den nachfolgenden Absätzen dargestellten Ausnahmen eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

Für Aufwendungen für nicht vereinbarte Technikleistungen sind die erforderlichen Steuerrückstellungen nach § 249 Abs. 1 HGB in einer Größenordnung von EUR 2.300,00 nicht gebildet worden.

Das Jahresergebnis wurde ohne Beschluss der Gemeindevertretung im Wirtschaftsjahr der Ergebniserzielung in die Gewinnrücklage eingestellt. Der Eigenkapitalausweis ist zwischen den mit römischen Zahlen bezeichneten Posten des Eigenkapitals verschoben.

Die in den sonstigen Vermögensgegenständen bilanzierte Forderung gegen die Gemeinde Am Salzhaff in Höhe von EUR 8.762,44 ist nicht hinreichend nachgewiesen. Wir konnten auch durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über den Bestand der Forderung gewinnen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Jahresabschluss insoweit fehlerhaft ist.

Die Beziehungen des Eigenbetriebes zu den Kreditinstituten sind nicht hinreichend nachgewiesen. Eine Bestätigung von der Geschäftsbank konnte nicht angefordert werden und wir konnten auch durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über die Beziehungen des Eigenbetriebes zu den Kreditinstituten sowie die ausgewiesenen Bankbeständen erlangen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Jahresabschluss insoweit fehlerhaft ist.

Der Lagebericht entspricht nicht den gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften. Er enthält nicht die geforderten Angaben nach § 26 Abs. 1 EigVO M-V i. V. m. § 289 Abs. 1 Satz 3 und 4 HGB sowie § 26 Abs. 2 Nr. 2,4,5 und 7 EigVO M-V.

Mit den genannten Einschränkungen entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, er vermittelt insgesamt kein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Rostock, 4. Februar 2013

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Gezeichnet:
Herr Jens Janke
Wirtschaftsprüfer

Frau Anett Menkhaus-Kuhr
Wirtschaftsprüferin

Der von der BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Freiligrathstraße 11, 18055 Rostock geprüfte und mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 liegt vor. **Mit Datum vom 16.09.2013 gibt der Landesrechnungshof Mecklenburg- Vorpommern den Prüfbericht nur unter Zurückstellung von erheblichen Bedenken frei. (§ 14 Abs. 4 KPG)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Am Salzhaff hat in ihrer Sitzung am 11.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

**Bestätigung der Jahresrechnung 2008 für die Gemeindewerke Rakow/
Entlastung des Werkleiters**

Sachlage:

Der von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Freiligrathstraße 11 in 18055 Rostock geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2008 der Gemeindewerke Rakow liegt vor.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wurde erstellt und ist als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügt. Auf der Seite 2 der vorgenannten Anlage wird durch den Wirtschaftsprüfer festgestellt, dass die Prüfung mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen führte. Dargestellt auf der Seite 2 der Anlage VIII.

Durch den Wirtschaftsprüfer wird nach Abschluss der Prüfung zum 31.12.2008 folgendes festgestellt:

„Mit den genannten Einschränkungen entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung

aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, er vermittelt insgesamt kein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht dar.“

Mit Schreiben vom 16.09.2013 stellt der Landesrechnungshof Mecklenburg – Vorpommern dazu fest:

Der Landesrechnungshof schließt sich den Ausführungen des Abschlussprüfers an, gibt den Prüfbericht jedoch **nur unter Zurückstellung von erheblichen Bedenken frei.** (§ 14 Abs. 4 KPG)

Auf den vom Abschlussprüfer erteilten **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** weist der Landesrechnungshof gesondert hin. (Schreiben des Landesrechnungshofes vom 16.09.2013 liegt als Anlage zur Beschlussvorlage bei)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung/Werksausschuss der Gemeinde Am Salzhaff fast

folgende Beschlüsse:

1. Der von der BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2008, der mit einer Bilanzsumme von 185.272,45 Euro und einem Jahresüberschuss von 5.063,87 Euro wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 5.063,87 Euro wird in die Gewinnrücklage eingestellt, diese ist zur Abdeckung der Rückbaukosten einzusetzen.
3. Dem Werkleiter wird für das Wirtschaftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 8

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Öffentliche Bekanntmachung

Der Jahresabschluss der Gemeindewerke Rakow – Windkraftanlagen- Eigenbetrieb der Gemeinde Am Salzhaff zum 31. Dezember 2008 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008 werden in der Zeit vom 1.7.2014 bis 15.7.2014 beim Amt Neubukow –Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow, während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt und sind für jedermann einsehbar.

Gez. Jörg Zander

Werkleiter

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 der Gemeindewerke Rakow – Windkraftanlagen – Eigenbetrieb der Gemeinde Am Salzhaff – gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Rakow, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes anzugeben.

Mit Ausnahme der in den folgenden Absätzen dargestellten Prüfungshemmnissen haben wir unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den

Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung mit den in den nachfolgenden Absätzen dargestellten Ausnahmen eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

Für Aufwendungen für nicht vereinbarte Technikleistungen sind die erforderlichen Steuerrückstellungen nach § 249 Abs. 1 HGB in einer Größenordnung von EUR 8.390,00 nicht gebildet worden.

Das Jahresergebnis wurde ohne Beschluss der Gemeindevertretung im Wirtschaftsjahr der Ergebniserzielung und entgegen der Verwendungsreihenfolge des § 10 Abs. 8 EigVO M-V aus der Gewinnrücklage zur Deckung des Fehlbetrages entnommen. Der Eigenkapitalausweis ist zwischen den mit römischen Zahlen bezeichneten Posten des Eigenkapitals verschoben.

Die in den sonstigen Vermögensgegenständen bilanzierte Forderung gegen die Gemeinde Am Salzhaff in Höhe von EUR 8.762,44 ist nicht hinreichend nachgewiesen. Wir konnten auch durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über den Bestand der Forderung gewinnen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Jahresabschluss insoweit fehlerhaft ist.

Die Beziehungen des Eigenbetriebes zu den Kreditinstituten sind nicht hinreichend nachgewiesen. Eine Bestätigung von der Geschäftsbank konnte nicht angefordert werden und wir konnten auch durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über die Beziehungen des Eigenbetriebes zu den Kreditinstituten sowie die ausgewiesenen Bankbeständen erlangen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Jahresabschluss insoweit fehlerhaft ist.

Der Lagebericht entspricht nicht den gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften. Er enthält nicht die geforderten Angaben nach § 26 Abs. 1 EigVO M-V i. V. m. § 289 Abs. 1 Satz 3 und 4 HGB sowie § 26 Abs. 2 Nr. 2,4,5 und 7 EigVO M-V.

Mit den genannten Einschränkungen entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, er vermittelt insgesamt kein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Rostock, 4. Februar 2013

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Gezeichnet:

Herr Jens Janke
Wirtschaftsprüfer

Frau Anett Menkhaus-Kuhr
Wirtschaftsprüferin

Der von der BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Freiligrathstraße 11, 18055 Rostock geprüfte und mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 liegt vor. **Mit Datum vom 16.09.2013 gibt der Landesrechnungshof Mecklenburg- Vorpommern den Prüfbericht nur unter Zurückstellung von erheblichen Bedenken frei. (§ 14 Abs. 4 KPG)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Am Salzhaff hat in ihrer Sitzung am 11.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

**Bestätigung der Jahresrechnung 2009 für die Gemeindewerke Rakow/
Entlastung des Werkleiters**

Sachverhalt:

Der von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Freiligrathstraße 11 in 18055 Rostock geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2009 der Gemeindewerke Rakow liegt vor.

Der Bestätigungsvermerk ist durch den Abschlussprüfer erstellt worden und ist als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigelegt. Auf der Seite 2 Anlage IX (Bestätigungsvermerk zur Jahresrechnung 2009) ist ausgeführt, dass die Prüfung mit Ausnahme der aufgeführten Einschränkungen zu keinen Einwendungen führte.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird nach Abschluss der Prüfung zum 31.12.2009 folgendes festgestellt:

„Mit den genannten Einschränkungen entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, er vermittelt insgesamt kein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht dar.“

Mit Schreiben vom 16.09.2013 stellt der Landesrechnungshof Mecklenburg – Vorpommern dazu fest:

Der Landesrechnungshof schließt sich den Ausführungen des Abschlussprüfers an, gibt den Prüfbericht jedoch **nur unter Zurückstellung von erheblichen**

Bedenken frei. (§ 14 Abs.4 KPG)

Auf den vom Abschlussprüfer erteilten eingeschränkten Bestätigungsvermerk weist der Landesrechnungshof gesondert hin. (Schreiben des Landesrechnungshofes vom 16.09.2013 liegt als Anlage zur Beschlussvorlage bei.)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung/Werksausschuss der Gemeinde Am Salzhaff fasst folgende Beschlüsse:

1. Der von der BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2009, der mit einer Bilanzsumme von 197.524,51 Euro und mit einem Jahresfehlbetrag von 986,72 Euro, wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 986,72 Euro wird von der Gewinnrücklage abgesetzt. Diese stellt sich jetzt mit einer Summe von 61.502,26 Euro da.
3. Dem Werkleiter wird für das Wirtschaftsjahr 2009 Entlastung erteilt

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: .8
Ablehnung: .0
Enthaltung: .0

Öffentliche Bekanntmachung

Der Jahresabschluss der Gemeindewerke Rakow – Windkraftanlagen- Eigenbetrieb der Gemeinde Am Salzhaff zum 31. Dezember 2009 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 werden in der Zeit vom 1.7.2014 bis 15.7.2014 beim Amt Neubukow –Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow, während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt und sind für jedermann einsehbar.

Gez. Jörg Zander
Werkleiter